

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 03.09.2002

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 60-20-02

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.09.02
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.02
Rat	02.10.02

Beschlussvorlage

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt, die der Originalniederschrift beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bergneustadt – KAG-Satzung – zu beschließen.

Unterschrift

Erläuterungen:

In der Anlage ist der Entwurf einer neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen beigelegt.

Die Satzung ist weitgehend der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die auch mit dem Innenministerium des Landes abgestimmt wurde, angepasst.

Eine wesentliche Änderung stellt dabei die Anhebung der Anliegeranteile dar. Eine Anhebung der Anliegeranteile wird vom Städte- und Gemeindebund aus gemeindehaushaltsrechtlicher, beitragsrechtlicher sowie finanzieller Sicht für erforderlich gehalten und empfohlen.

Unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten müssen bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen insbesondere die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NRW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NRW berücksichtigt werden, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben.

Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach können diese Vorschriften allerdings nur noch Bedeutung für die Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen haben. Nach der Rechtsprechung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderem Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte der bislang noch kaum diskutierte Bereich der Anliegeranteile im Straßenbaubeitragsrecht von den Kommunalaufsichtsbehörden überprüft werden. Dabei ist anzunehmen, dass dann von den Städten und Gemeinden – insbesondere von den Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept – erwartet wird, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Beitragserhebung voll ausgeschöpft werden.

Auch aus beitragsrechtlicher Sicht ist eine Anhebung der Anliegerbeiträge erforderlich. Zwar hat das OVG NRW bislang zur Rechtmäßigkeit, die Anliegeranteile höher zu veranschlagen als in der bisherigen Mustersatzung vorgesehen, noch nicht Stellung genommen. Aus der Rechtsprechung in anderen Bundesländern wie auch aus der einschlägigen Literatur wird jedoch deutlich, dass eine Erhöhung der Anliegeranteile keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

Das OVG Lüneburg hat bereits mit Urteil vom 08.09.1969 folgende Grundsätze aufgestellt: in reinen Wohnstraßen können die Anliegeranteile für alle Teilanlagen bei 75 % liegen. In Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr ist ein Anliegeranteil für die Fahrbahn von 40 %, ein Anliegeranteil für die Gehwege von 60 % unproblematisch. Bei reinem Durchgangsverkehr darf der Anliegeranteil für die Fahrbahn bei 20 bis 30 %, für den Gehweg bei 60 % liegen. Ähnlich – auch mit vergleichbaren Anteilssätzen – haben sich das OVG Koblenz sowie der VGH Bayern geäußert.

In der einschlägigen Rechtsliteratur wird verstärkt die Auffassung vertreten, eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten für Anliegerstraßen auf die Allgemeinheit wie auf die Anlieger sei mit dem Vorteilsprinzip nicht vereinbar. Die Aufteilung müsse dem Vorteilsverhältnis entsprechen, so dass die Anliegeranteile zwingend höher liegen müssten.

Es dürfte selbstverständlich sein, dass die Vorteile, die die Erneuerung (ebenso wie die Verbesserung) einer Anliegerstraße bietet, für die Anlieger weit höher sind als für die Allgemeinheit.

Eine Aufwandsverteilung zu gleichen Teilen führt damit zu einer „entgeltlosen Bereicherung“ der Anlieger auf Kosten der Allgemeinheit. Auch in den anderen Straßenkategorien bietet eine beitragsfähige Maßnahme den Anliegern deutlich höhere Vorteile als bisher von der Mustersatzung zu Grunde gelegt. Eine – maßvolle – Anhebung der Anliegeranteile käme somit auch hier der Vorteilsgerechtigkeit entgegen.

Im Vergleich der Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen, auf der auch die bisherige KAG-Satzung der Stadt Bergneustadt basiert, längere Zeit eine Stellung im Mittelfeld eingenommen. Die darin enthaltenen Anteilssätze der Anlieger waren nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes eher als Mindestsätze zu verstehen.

In anderen Bundesländern erfolgt eine Heranziehung der Anlieger beispielsweise bis zu 90 % der Kosten in Anliegerstraßen. Diese Anteilssätze sind in der Rechtsprechung belegt und in einigen Bundesländern sogar im Kommunalabgabengesetz ausdrücklich normiert oder in den jeweiligen Mustersatzungen vorgesehen. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein haben die jeweiligen Landesgesetzgeber Mindestsätze für den Gemeindeanteil vorgegeben; daraus ergeben sich die Höchstsätze für die Anliegeranteile wie folgt:

Land	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Hessen	75 v. H.	50 v. H.	25 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	90 v. H.	90 v. H.	90 v. H.
Sachsen	75 v. H.	50 v. H.	25 v. H.
Schleswig-Holstein	90 v. H.	90 v. H.	90 v. H.

Inzwischen zählen die Anliegeranteile in Nordrhein-Westfalen zu den niedrigsten in der Bundesrepublik. Verstärkt werden in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in jüngerer Zeit Satzungsänderungen mit dem Ziel der Erhöhung der Anliegeranteile vorgenommen (z. B. Hennef, Bonn sowie Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises).

Die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes für Nordrhein-Westfalen empfiehlt – anders als in der bisherigen Mustersatzung – keinen konkreten Anteilssatz, sondern zeigt bezüglich der Anteilssätze Spannbreiten auf. Es ist somit erforderlich, aus diesem in der Mustersatzung gegebenen Rahmen einen konkreten auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Anteilssatz zu bemessen.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und im Hinblick auf die Regelungen in anderen Bundesländern die Obergrenzen der angegebenen Rahmen dem tatsächlich vermittelten Vorteil am ehesten gerecht; beispielsweise 80 % für Fahrbahnen und Gehwege in Anliegerstraßen, da gerade in Anliegerstraßen der Durchgangsverkehr eine verschwindend geringe Rolle spielt und Anliegerstraßen kaum eine Verkehrsfunktion, sondern lediglich eine Erschließungsfunktion haben.

Der vorgelegte Entwurf der neuen Satzung für die Stadt Bergneustadt sieht jedoch nicht die Anhebung der Anteilssätze auf die nach der Mustersatzung zulässigen Höchstsätze vor, sondern orientiert sich an den Mittelwerten der vorgegebenen Spannbreite.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen ist auch zu beachten, dass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen sind. Der Vorteil für die Anlieger ist zwar bei dem Ausbau einer

Anliegerstraße höher als für die Allgemeinheit, aber der Vorteil für die Allgemeinheit darf dabei auch nicht außer acht gelassen werden. Daher wird hier eine Orientierung an den Mittelwerten der vorgegebenen Spannweite als angemessen erachtet.

Bei Anliegerstraßen wird ein Anliegeranteil von 70 % für Fahrbahnen vorgeschlagen und ausgehend von diesem Ansatz ergeben sich dann die anderen Anliegeranteile entsprechend.

In der neuen Satzung wurden neben veränderten Breiten z. B. bei Radwegen auch Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht vorgenommen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Vergleich der Anteilssätze

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite (alt)		Anteil der Beitragspflichtigen		
	in Kern-, Gewerbe- und In- dustriegeb ieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	bisherige KAG- Satzung der Stadt B´stadt v. H.	neue Musters atzung v. H.	neue Satzung der Stadt B´stadt v. H.
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50	50-80	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50	50-80	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60	60-80	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60	60-80	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50	30-80	70 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60	50-70	60 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen					
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30	30-60	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30	30-60	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50	50-80	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50	50-80	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30	30-80	50 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50	50-70	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10	10-40	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10	10-40	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50	50-80	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50	50-80	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10	30-80	30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50	50-70	60 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40	40-70	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40	40-70	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60	60-80	70 v. H.

d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60	60-80	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40	30-80	60 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60	50-70	60 v. H.

Mitzeichnungen				
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum	<input type="checkbox"/>	Datum